

Lesefassung der Sportförderrichtlinie des Landkreises Oberhavel

geändert durch die 1. Änderung der Sportförderrichtlinie des Landkreises Oberhavel
vom 13.12.2017 (Beschluss Kreistag 5/0229) zum 01.01.2018

1. Rechtsgrundlage und Zweck

In Anerkennung der Bedeutung des Sportes in seiner gesundheitsvorsorgenden, pädagogischen und sozialen Funktion fördert der Landkreis Oberhavel die Träger des Sportes nach Maßgabe dieser Richtlinie, in Anlehnung an § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften, auf Grundlage von § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz – SportFG Bbg) und im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Der Landkreis Oberhavel entscheidet vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand sowie Ziele der Förderung

Die Zuwendungen werden zur Förderung des Sportes im Landkreis Oberhavel entsprechend den Regelungen dieser Richtlinie gewährt.

Gegenstand der Förderung sind insbesondere nachfolgende Zuwendungsfelder:

2.1. Die Unterstützung des Kinder- und Jugendsportes auf der Basis eines mitgliederbezogenen jährlichen Festbetrages pro Mitglied.

2.2. Die Unterstützung von Projekten gemäß

Priorität 1 Teilnahme von Sportlern und Mannschaften an internationalen, nationalen, überregionalen oder regionalen Wettkämpfen, Meisterschaften, Qualifikationen sowie Wettkampf- oder Turnierfahrten,

Priorität 2 Durchführung von offenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnieren mit internationaler, nationaler, überregionaler oder regionaler Beteiligung,

Priorität 3 Trainingslager.

Ausgenommen sind die Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit der Teilnahme am regulären Pflicht- und Punktspielbetrieb anfallen.

Die Regionalität bezieht sich auf das Kreisgebiet Oberhavel, die Überregionalität auf die Bundesländer Brandenburg und Berlin, Nationalität auf das Bundesgebiet und Internationalität auf das Ausland.

Neben der Unterstützung der Kinder- und Jugendförderung ist Ziel der Richtlinie die Unterstützung von Projekten über das reguläre Vereinsleben/-geschehen hinaus. Die Projekte sollen einen großen Wirkungskreis und bedeutende Strahlkraft über die Kreisgrenze hinweg haben und das Sportgeschehen Oberhavel präsentieren.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für alle unter Punkt 2 genannten Zuwendungsfelder sind Sportvereine, die ihren Hauptsitz im Landkreis Oberhavel haben und Mitglied in einem Sportbund oder Sportfachverband sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungen sind durch die Zuwendungsempfänger für Angebote, Maßnahmen, Veranstaltungen und Vorhaben einzusetzen, welche den oben genannten Zielen dienen. Für andere Vorhaben dürfen die Mittel nicht verwendet werden.

Für die Zuwendung ist ein schriftlicher Antrag an den Landkreis Oberhavel zu stellen. Für die Beantragung sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden.

Bei der Anteilsfinanzierung muss die Gesamtfinanzierung gesichert sein.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Für die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre gemäß Punkt 2.1. wird die Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Festbetrag wird stichtagsbezogen zum 01.01. anhand der Anzahl der für das laufende Kalenderjahr in dem antragstellenden Verein gemeldeten und mitgliedschaftlich gebundenen Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre ermittelt.

Vereine mit bis zu 200 Kindern und Jugendlichen erhalten einen Fördersatz pro Mitglied bis 18 Jahre in Höhe von 100 Prozent. Ab dem 201. bis zum 300. Mitglied bis 18 Jahre beträgt der Fördersatz 50 Prozent und ab dem 301. Mitglied bis 18 Jahre beträgt der Fördersatz 25 Prozent.

Für die Förderung von Projekten gemäß Punkt 2.2. wird die Zuwendung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Förderfähig sind bis zu 50 Prozent der Kosten des konkreten Projektes, maximal jedoch

- bei internationalen und nationalen Projekten: 2.500,00 Euro,
- bei überregionalen Projekten: 1.500,00 Euro,
- bei regionalen Projekten und Trainingslagern: 250,00 Euro.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Anträge für Zuwendungen nach Punkt 2.1. zur Unterstützung der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre sind jeweils bis zum 01.03. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr einzureichen. Anträge, die verspätet eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Zuwendungsanträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Sitz des Vereins
- gültiger Vereinsregisterauszug
- Vorsitzender, Ansprechpartner mit Kontaktdaten
- Anzahl der Mitglieder (gesamt) nebst Nachweis
- davon Anzahl der Kinder und Jugendlichen nebst Nachweis

- bei erstmaliger Antragstellung Mitgliederzahlen (gesamt, Kinder und Jugendliche) für die vorangegangenen 3 Jahre
- Nachweis der Mitgliedschaft in einem Sportbund oder Sportfachverband
- Darstellung der beabsichtigten Fördermittelverwendung

Anträge für Zuwendungen nach Punkt 2.2. für die Förderung von Projekten sind für das erste Kalenderhalbjahr bis zum 31.01. und für das zweite Kalenderhalbjahr bis zum 31.07. des laufenden Jahres einzureichen.

Anträge für Projekte, die vor der jeweiligen Antragsfrist stattfinden (Zeiträume vom 01. bis 31.01. und 01. bis 31.07.) müssen vor Projektbeginn gestellt werden.

Anträge, die verspätet eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Zuwendungsanträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Sitz des Vereins
- gültiger Vereinsregisterauszug
- Vorsitzender, Ansprechpartner mit Kontaktdaten
- Nachweis der Mitgliedschaft in einem Sportbund oder Sportfachverband
- Höhe der beantragten Zuwendung
- detaillierte Projektbeschreibung
- Zusicherung der Gesamtfinanzierung
- Angaben, ob weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt sind oder bewilligt werden oder gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhalten werden
- Darstellung der beabsichtigten Finanzierung
 - Höhe des Eigenanteils
 - Höhe der beantragten Mittel
 - Höhe des Anteils anderer Förderer

Nach Prüfung der Antragsunterlagen ergeht eine Eingangsbestätigung an den antragstellenden Verein. Diese kann Auflagen zur Nachreichung geeigneter Nachweise oder weitergehender Darstellungen enthalten, welche binnen 3 Wochen einzubringen sind, ansonsten gilt der Antrag als verspätet eingegangen und findet keine Berücksichtigung.

6.2. Bewilligungsverfahren

Liegen alle erforderlichen Unterlagen vor, ergeht ein entsprechender Zuwendungsbescheid an den antragstellenden Verein. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie für Zuwendungen nach Punkt 2.2., zudem die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Der Gewährungszeitraum umfasst für Zuwendungen nach Punkt 2.1. jeweils die Zeit vom 01.01. bis zum 31.12. und für Zuwendungen nach Punkt 2.2. den Zeitraum vom 01.01. bis zum 30.06. für das erste Kalenderhalbjahr sowie vom 01.07. bis zum 31.12. für das zweite Kalenderhalbjahr.

6.3. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt ohne eine Mittelanforderung durch den Zuwendungsempfänger, unter der Voraussetzung, eines für das laufende Kalenderjahr beschlossenen Haushaltes des Landkreises Oberhavel, frühestens jedoch nach Eingang

der Rechtsmittelverzichtserklärung durch den Zuwendungsempfänger, beziehungsweise nach Ablauf der Widerspruchsfrist.

6.4. Verwendungsnachweisverfahren

Für bewilligte Zuwendungen hat der Zuwendungsempfänger die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bis zum 31.03. des auf die Bewilligung folgenden Jahres dem Landkreis Oberhavel nachzuweisen. Hierfür sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

In dem Sachbericht sind die Tätigkeitsschwerpunkte der erfolgten Finanzierung darzulegen und über die gewonnenen Erfahrungen und Ergebnisse zu informieren. Weiter ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der finanzierten Maßnahmen zu erläutern.

In dem zahlenmäßigen Nachweis ist die konkrete Verwendung der Fördermittel darzustellen und die Kosten der ergriffenen Maßnahmen sowie die Anteile der Eigen- und Fremdfinanzierung auszuweisen.

Der Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

Der Landkreis Oberhavel ist berechtigt, die mit der Verteilung der Zuwendung im Zusammenhang stehenden Unterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Nachweisführung für die in dem antragstellenden Verein gemeldeten und mitgliedschaftlich gebundenen Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre (Punkt 2.1.) hat im Verein zu erfolgen und muss gegenüber den Berechtigten zur Einsichtnahme jederzeit vorlegbar sein. Berechtigt sind vom Landkreis Oberhavel beauftragte Personen.

6.5. Widerruf, Rückzahlung

Die Bewilligung kann nach § 1 Absatz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, die Mittel zweckentfremdet verwendet oder die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt wurden.

Der Bescheid kann ganz oder teilweise aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis durch den Antragsteller nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig erbracht wurde, Mitteilungspflichten nach Punkt 6.6. nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wurde oder die Voraussetzungen, die für die Förderung maßgebend waren, weggefallen sind oder sich wesentlich verändert haben.

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit § 49a Absatz 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen.

Nicht verwendete ausgezahlte Zuwendungen sind an den Zuwendungsgeber unverzüglich, spätestens bis zum 31.12. des Jahres zurückzuzahlen. Nicht verwendete ausgezahlte Zuwendungen sind dem Zuwendungsgeber unverzüglich, spätestens jedoch

bis zum 31.12. des Förderjahres, schriftlich mitzuteilen und unaufgefordert unter Angabe des Aktenzeichens zurückzuzahlen.

6.6. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet anzuzeigen, wenn er für Projekte nach 2.2. weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält, oder sich die für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern.

7. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie des Landkreises Oberhavel (Beschluss Nr. 3/0234 vom 01.01.2007) außer Kraft.